



UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

ZUR 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Sarstedt
(Landkreis Hildesheim)

Beauftragung:

Stadt Sarstedt
Steinstraße 22
31157 Sarstedt

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
11. Februar 2018

Titelbild: Lageübersicht der Änderungsbereiche

Inhalt

Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.2.1	Rechtshintergrund	5
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen	5
1.2.3	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	6
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	7
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	7
2.1	Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	7
2.2	Schutzgut „Fläche“	9
2.3	Schutzgut „Boden“	9
2.4	Schutzgut „Wasser“	10
2.5	Schutzgut „Luft“	10
2.6	Schutzgut „Klima“	10
2.7	Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	10
2.8	Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	10
2.9	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	10
2.10	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
2.11	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	12
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
3.1	Beurteilungsgrundlagen	12
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	12
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	12
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“	12
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	13
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	13
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“	13
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“	13
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	13
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	13
3.2.9	Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“	13
3.2.10	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
3.2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen	13
3.2.12	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten	13
3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	13
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	14
3.5	Kumulative Vorhaben	14
3.6	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	14
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
3.8	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme	14
3.9	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)	14

Inhalt	.Seite
4	Vorhabensfolgen und Kompensation..... 14
4.1	Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht 14
4.1.1	Eingriffsumfang und Bewertung 14
4.1.2	Kompensationsbedarf 14
4.1.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung 15
4.1.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 15
4.1.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 15
4.1.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 15
4.1.4	Eingriffsbilanz 15
4.1.5	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die Bauleitplanung 15
5	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 15
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... 15
6	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der 15 Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen..... 15 Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung 16
Abbildungen	
Abb. 1	Lage des Vorhabens 4
Abb. 2	Abgrenzung und Inhalte der Änderungsbereiche 1 und 2..... 4
Abb. 3	Altes Feuerwehrgebäude am Sportplatz..... 7
Abb. 4	Fotos zum aktuellen Landschaftszustand 11
Karten	
Karte 1	Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen 8
Referenzliste der verwendeten Quellen 17	

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Mit der Durchführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und damit gleichzeitig die Verlagerung des Feuerwehrstandortes innerhalb von Giften geschaffen werden.

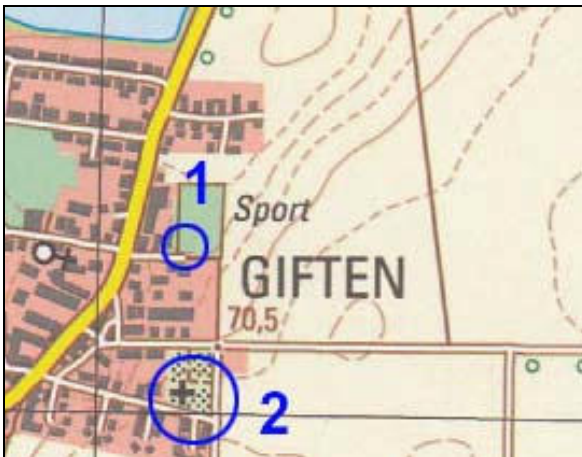
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Es handelt sich um zwei Änderungsbereiche am östlichen Ortsrand von Giften, wie aus Abb. 1 hervorgeht. Die Ziffer 1 bezeichnet den bisherigen und die Ziffer 2 den zukünftigen Standort des Feuerwehrgerätehauses.

Abb. 1: Lage des Vorhabens

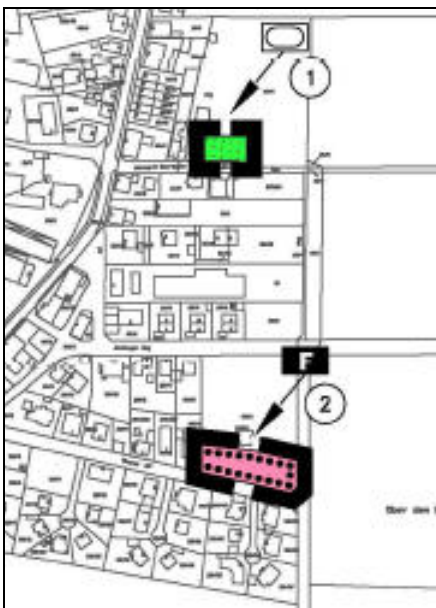


Kartengrundlage: LGLN (2012), ergänzt

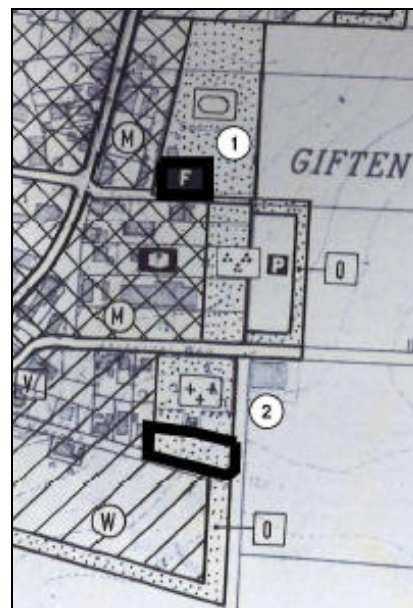
Art und Umfang des Vorhabens

Die Darstellungen der bislang geltenden Fassung des F-Planes zeigt für den Standort 1 das Symbol für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ im Bereich der Grünfläche „Sportanlagen“ und für den Standort 2 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Zukünftig wird für den Standort 1 auch die Darstellung Grünfläche „Sportanlagen“ vorgenommen, stattdessen wird am Standort 2 zukünftig eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ dargestellt, wie aus Abb. 2 ersichtlich

Abb. 2: Abgrenzung und Inhalt der Änderungsbereiche 1 + 2



zum Vergleich: Bisherige FNP-Darstellung



Darstellungen aus KELLER (2018)

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich 1 (Bestand Feuerwehr) hat eine Größe von ca. 0,0586 ha und der Änderungsbereich 2 (Neuplanung Feuerwehr) eine Größe von ca. 0,1600 ha.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

Der grundsätzliche Aufbau und die Inhalte dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Stadt Sarstedt abgestimmt und orientiert sich an der vergleichsweise abstrakten Ebene der Flächennutzungsplanung.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. **Eingriffsregelung** anzuwenden.

Nach § 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur **Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist auf dieser Ebene jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, *„soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“*

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in hier die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2016) sind für die beiden überplanten Bereiche keine spezifischen Umweltschutzziele dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim (LRP)

Im LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) werden für die Änderungsbereiche und ihre unmittelbar angrenzende Umgebung keine Aussagen zu konkreten Entwicklungszielen getroffen, auch sind dort keine Bereiche mit besonderer Bedeutung z.B. für Arten- und Lebensgemeinschaften gegeben.

Landschaftsplan (LP) der Stadt Sarstedt

Im Landschaftsplan der Stadt Sarstedt (MEXTORF 1993) sind keine konkreten örtlichen Zielaussagen zum Umweltschutz für die Änderungsbereiche enthalten.

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes werden im vorliegenden Fall über den Hinweis auf die notwendige Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Artenschutzregelungen in nachgelagerten Verfahren angemessen berücksichtigt.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten.

Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (FNP-Änderung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

Hinweis zur Abschichtung:

Für den Änderungsbereich 1 (bisheriger Feuerwehrstandort) ist lediglich beabsichtigt, das bislang im FNP dargestellte Feuerwehr-Symbol zu streichen und die kleine Fläche in die Darstellung der umgebenden Grünfläche mit einbezogen. Am Sachverhalt der dort vorhandenen Bebauung und Befestigung (Gebäude mit Zufahrt, siehe Abb. 3) ändert sich dadurch nichts, es sind aus diesem Vorgang keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Deshalb wird dieser Bereich nachfolgend nicht weiter behandelt, **alle Aussagen beziehen sich nur noch auf den Änderungsbereich 2**, weil nur dort umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten sein werden.

Abb. 3: Altes Feuerwehrgebäude am Sportplatz



2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich der Kalenberger Lößbörde und dabei speziell der Untereinheit „Rössinger Lößhügel“ zuzuordnen. Der Standort 2 ist Bestandteil der Siedlungslage, das Relief fällt ganz leicht von der Straße weg.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre von Eichen-Hainbuchenwald feuchter kalkreicher Böden in Durchdringung mit mesophilem Buchenwald auszugehen (LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Biototypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine am 24.01.2018 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes. Die nachfolgende Karte 1 ("Biototypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen am Änderungsbereich 2") enthält eine entsprechende Darstellung.

Karte 1: Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen



Der abgegrenzte Änderungsbereich wird danach fast ausschließlich bestimmt durch artenarmes, gemähtes Intensivgrünland, östlich ragt ein Ziergebüsch in den Planbereich hinein. Befestigte Flächen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Das Spektrum der vorkommenden Biotoptypen ist damit ausgesprochen eng bzw. fast monoton und durch die Grünlandnutzung geprägt.

Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten sind im betroffenen Bereich nicht zu erwarten.

Westlich grenzt Wohnbebauung mit Gartenflächen an, nördlich setzt sich das Grünland fort bzw. folgt der Friedhof, der mit einer Schnitthecke umsäumt ist. Östlich grenzt ein befestigter Weg an und südlich angrenzend folgt die Straße „Vierpaß“, an deren Nordseite ein schmaler Grünstreifen mit einer Zierhecke und zwei kleineren Bäumen vorhanden ist.

Tiere / Tierlebensräume / Artenschutz

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes sind im Bereich des Plangebietes keine Gebiete mit höherer Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenartenschutz gegeben. Für die Fauna einschließlich Brut- und Gastvögel wertvolle Lebensräume liegen im Plangebiet nach aktueller Datenlage (NLWKN 2018) ebenfalls nicht vor. Aufgrund der umgebenden Gehölz- und Baukulissen ist dem Planbereich 2 keine Bedeutung für Brutvogelarten der Offenlandschaft mehr beizumessen, derartige Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Anforderungen des § 44 BNatSchG in Verbindung mit dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (NLWKN Stand 2015) läßt sich die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Tierarten im Planbereich hinreichend sicher ausschließen. Hinweise auf das Vorkommen von Feldhamstern ergaben sich vor Ort nicht.

Auf allen offenen unbefestigten Böden des Plangebietes ist insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen abgesehen von den bereits genannten Arten eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugetern wie z.B. Feldmaus, Maulwurf u.a.. Durch bodenbeanspruchende Nutzungen insbesondere mit Überbauung und Versiegelung (weitere Bebauung) wird jedoch auch diese Grundbedeutung zukünftig nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt gegeben sein.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Derartige Gebiete bzw. Objekte sind im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen ist hier keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt¹ im Bereich der überplanten Fläche anzunehmen.

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben. Der Planbereich ist bereits Bestandteil rechtskräftig ausgewiesener Siedlungsflächen, d.h. speziell als Friedhofsfläche dargestellt.

2.3 Schutzgut „Boden“

Bei den Böden des Plangebietes bzw. der ebenen bis flachwelligen Lößböden handelt es sich im natürlichen Ausgangszustand um frische, in tieferen Lagen örtlich auch staunasse oder grundwasserbeeinflusste, sehr fruchtbare tonige Schluffböden mit Lehm oder Sand im Untergrund. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löß in teils größerer Mächtigkeit. Daraus ist hier im Bereich des Plangebietes als Bodentyp Parabraunerde hervorgegangen (NLfB 1974; LBEG 2017).

Auf der überplanten Fläche ist noch von weitgehend natürlicher Bodenschichtung auszugehen, die offenen Böden erfüllen hier noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten

¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt in einem sog. „Suchraum für schutzwürdige Böden“ (LBEG 2018), die als „*Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit*“ bzw. „*Böden mit einem im landesweiten Vergleich hohen bis äußerst hohen Ertragspotenzial (Stufen 5 – 7)*“ eingestuft sind. Die Darstellung des LBEG-Kartenservers zeigt aber auch, dass sehr weite Teile des Raumes einschließlich vieler Siedlungslagen und Verkehrsflächen als solche Suchräume mit dieser Zuordnung dargestellt sind

Begleitend zum RRPOP für den Landkreis Hildesheim hat das LBEG in einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung eine „Gesamtbewertung Schutzwürdigkeit der Böden“ vorgenommen und den hier betroffenen Bereich im regionalen Vergleich als „sehr hoch“ dargestellt.

2.4 Schutzgut „Wasser“

Es sind weder dauerhafte Still- bzw. Fließgewässer, gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete o.a. vorhanden.

Auf den Offenböden des Plangebietes kann das anfallende Niederschlagswasser derzeit versickern.

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 151 – 200 mm/a angegeben (LBEG 2018), sie liegt damit im oberen Drittel von insgesamt fünfzehn Stufen. Das bedeutet eine nur relativ geringfügige Durchlässigkeit bzw. Wasserwegsamkeit der Deckschichten und tieferen Gesteine.

2.5 Schutzgut „Luft“

Aufgrund der Lage am Ortsrand, der umliegenden Strukturen und Nutzungen sowie mangels emittierender Betriebe o.ä. in der Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der subkontinentalen Bergvorlandregion ist mit einem jährlichen Niederschlag von rund 550 - 650 mm recht trocken. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit < 200 mm/ Jahr einen geringen bis sehr geringen Wasserüberschuß und ein hohes bis sehr hohes Defizit von > 75 mm im Sommerhalbjahr (NLfB 1974; LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei hier innerhalb der Siedlungs(rand)lage bereits von reduzierten Windgeschwindigkeiten auszugehen ist. Außerdem ist von einem weitgehend ausgeglichenen Geländeklima auszugehen, da das Grünland und die umliegenden Gehölzbestände hier Positivwirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, Beschattung, Staubfilterung etc. entfalten.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 4 mit den Fotos 1 und 2 zeigt das Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche. Prägend ist das Grünland, als gliedernde, belebende oder gar raumbildende Gehölzstrukturen sind entlang der Straße „Vierpaß“, des östlichen Weges sowie am Rand des Friedhofes verschiedene Gehölzstrukturen vorhanden (vgl. auch Karte 1). Der vorhandene Ortsrand ist hier gut eingegrünt. Weiträumigere Blickbeziehungen in die Offenlandschaft östlich des Ortes sind hier nur begrenzt möglich. Der Planbereich stellt sich insgesamt als dörfliche Grünfläche dar.

In Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist für das Plangebiet im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) keine besondere wertgebende Einstufung für den Standort enthalten.

2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Wohnbebauung ist westlich angrenzend sowie südlich der Straße „Vierpaß“ gegeben. Als besonders sensible Einrichtung grenzt nördlich der Friedhof von Giften an.

Der Planbereich erfüllt außer einer generellen Erlebbarkeit der Landschaft von der Straße aus keine speziellen Aufgaben für die örtliche (Nah-)Erholung.

Gesundheitsrelevante Aspekte sind für die geplante Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ hier derzeit nicht erkennbar.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Für den von der 21. FNP-Änderung betroffenen Bereich sind derzeit keine wertgebenden Merkmale bekannt.

Abb. 4: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand im Bereich 2 (Aufnahmedatum: 24.01.2018)

Foto 1: Blick von Osten über das Grünland des Änderungsbereiches 2



Foto 2: Blick über den östlichen Teil des Änderungsbereiches 2; an der Straße „Vierpaß“ Zierhecke und kleine Bäume



2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch bzw. allgemein angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landwirtschaft oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, sonstige Wirtschaftsflächen, Erschließungsstraßen, Zufahrten etc.) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduzieren außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, gleiches gilt für den Verlust insbesondere von älteren Gehölzbeständen einschließlich Wald.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Ruderalfluren, Grünland, flächige Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeuten in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnismultifunktionalität. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten und zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften ebenso wie Bauflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnismultifunktionalität.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex können dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt ausfallen.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Das aktuell im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung gegebene Landnutzungsmuster ist seit längerem so gegeben bzw. stabil.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im betroffenen Raum unabhängig vom geplanten Vorhaben keine wirtschaftlichen, verkehrlichen, technischen, planerischen oder sonstigen Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des jetzigen Umweltzustandes im Plangebiet führen könnten. Eine weiterführende Prognose der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgrund veränderter Ausgangsbedingungen ist daher nicht notwendig, Beurteilungsgrundlage bleibt der aktuelle Umweltzustand, wie vorstehend beschrieben.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die Begründung mit Planzeichnungen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten sowie
- sonstige verfügbare Informationen.

Hinweis: Eine Differenzierung bei der Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen nach Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) zum BauGB) ist auf dieser Planungsebene bzw. im vorliegenden Fall bei den nachstehenden Betrachtungen nicht generell möglich. Sollte es im Einzelfall für ein Schutzgut oder mehrere Hinweise auf die Unterscheidbarkeit geben, werden diese den Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Ansonsten ist bei der Beschreibung von Folgewirkungen immer die Umsetzung der Planinhalte insgesamt gemeint.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Es sind nachteilige Umweltauswirkungen als Folge zukünftig zulässiger Bebauung (Neues Feuerwehrgebäude, Zufahrt, Stellfläche etc.) und der damit verbundenen Lebensraumverluste (insbes. Bodenlebewesen) zu erwarten. Betroffen davon ist ausschließlich Grünland. Für die Gehölzreihe am östlichen Rand des Änderungsbereiches wird davon ausgegangen, daß sie erhalten werden und auch zukünftig der Ortsrandgestaltung und Eingrünung dienen kann.

Die absehbaren Folgen der Bebauung sind als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzusehen. Eine konkrete Auseinandersetzung einschließlich Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG (Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltung, Eingriffsbilanz) muß jedoch auf nachgelagerter Ebene (Baugenehmigung, ggf. B-Plan) erfolgen.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.1 jedoch nicht gesehen.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Mit der 21. FNP-Änderung erfolgt keine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, daß ein neues Baugebiet mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung in bislang unbepannter Offenlandschaft geschaffen wird.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Weiterer Verlust von Offenboden mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt durch spätere Bebauung bzw. Befestigung ist absehbar, es sind daher erhebliche Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut zu erwarten. Auch hier sind vorhabensbedingte Folgewirkungen im Rahmen der Eingriffsermittlung auf nachgelagerter Ebene konkreter zu beurteilen.

Anfallende Überschußmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht innerhalb des Plangebietes Verwendung finden können.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Die Ausführungen der Kap. 3.2.2 bzw. 3.2.3 gelten sinngemäß auch hier.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine emittierenden Gewerbebetriebe, industrielle Anlagen o.ä. ermöglicht werden. Gebiete mit durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind hier ohnehin nicht betroffen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Die Ausführungen der Kap. 3.2.2 bzw. 3.2.3 gelten sinngemäß auch hier.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Statt der bislang zulässigen Friedhofsnutzung wird im Änderungsbereich zukünftig Bebauung in Form eines Feuerwehrgebäudes zulässig sein. Letztendlich wird damit eine Art Baulücke geschlossen. Zwar sind Feuerwehrgerätehäuser aufgrund ihrer Bestimmung stark technisch geprägt, bei sensibler Gestaltung, Positionierung und Farbgebung etc. kann gleichwohl eine gute Einbindung in das dörfliche Gefüge an dieser Stelle bewirkt werden, so daß keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sein werden. Feuerwehrstandorte waren traditionell schon immer Bestandteile von dörflichen Siedlungslagen.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für dieses Schutzgut nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, es wird hier auch auf die Ausführungen in Kap. 3.2.7 verwiesen.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Zeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar, Näheres muß ggf. einer archäologischen Prospektion vorbehalten bleiben, sofern sie als notwendig angesehen wird.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Kap. 2.10 wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch aufgezeigt. Für den Vorhabensfall bedeutet das konkret, daß Funktionsverluste oder –einbußen für einzelne Schutzgüter auch entsprechende Beeinträchtigungen für andere Schutzgüter bedingen werden. Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wird also gestört werden, maßgeblich dafür ist vor allem der absehbare Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil durch die Herstellung des Feuerwehrgebäudes mit Nebenanlagen.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine diesbezüglich besondere Anfälligkeit der hier zukünftig zulässigen Nutzung ist nicht erkennbar.

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Derartige Emissionen sind in dem Umfang zu erwarten, wie sie für einen Feuerwehrstandort typischerweise anfallen.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden siedlungstypischen Abfälle werden über die bestehenden kommunalen Strukturen und im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Derartige kumulative Vorhaben sind hier derzeit jedoch nicht erkennbar.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Inwieweit bei der Realisierung und beim späteren Betrieb des Feuerwehrgebäudes Emissionen und Abwässer vermieden werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden. Zum Umgang mit Abfällen wird hier auch auf Kap. 3.4 verwiesen.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei der Umsetzung der Planinhalte erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“* [§ 1a (2) BauGB].

Diesem Ansatz wird hier insofern Genüge getan, als der beabsichtigte Neubau des Feuerwehrhauses innerhalb des Siedlungsraumes erfolgen soll und keine Inanspruchnahme von Offenlandschaft dafür erforderlich ist. Dies kann als eine Art Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung angesehen werden.

Für den Änderungsbereich wird, falls erforderlich und möglich, im Rahmen nachgelagerter Verfahren sicherzustellen sein, daß ein schonender Umgang mit dem Schutzgut „Boden“ erfolgt.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten Ausweisung eines neuen Feuerwehrstandortes ist aus der Sicht der Stadt Sarstedt derzeit nicht gegeben. Falls überhaupt verfügbar, wären an anderen Stellen des Gemeindegebietes voraussichtlich ohnehin ähnliche Strukturen betroffen, so daß sich hinsichtlich der skizzierten Auswirkungen keine anderen Sachverhalte ergäben.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Es sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten. Die vorhabensbedingten nachteiligen Veränderungen betreffen ausschließlich bisheriges Grünland, welches planerisch derzeit im FNP allerdings als Friedhofsfläche dargestellt ist.

Ein konkreter Eingriffsumfang kann jedoch auf dieser Planungsebene nicht ermittelt werden.

4.1.2 Kompensationsbedarf

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf kann auf dieser Planungsebene derzeit nicht beziffert werden.

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung

Dies wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren ggf. differenzierter zu betrachten sein. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohnehin nicht festgesetzt werden.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Hier gelten die Ausführungen zu Kap. 4.1.3.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Hier gelten ebenfalls die Ausführungen zu Kap. 4.1.3.

4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Hier gelten ebenfalls die Ausführungen zu Kap. 4.1.3. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, daß der am Ostrand des Änderungsbereiches (also am Weg) vorhandene Gehölzstreifen möglichst erhalten werden sollte, um seine Eingrünungsfunktion zu sichern.

Auch bei diesem Vorhaben sind die Bestimmungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

gelten im vorliegenden Fall also auch für möglicherweise gehölzbrütende Vogelarten, sofern doch in den o.g. Gehölzbestand eingegriffen werden soll. Für die erforderliche Beseitigung von Gehölzbestand ist dementsprechend auch die im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannte Frist zu beachten, wonach Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig ist. Diese Frist sollte eingehalten werden, das dient dem vorbeugenden Artenschutz, indem ausgeschlossen wird, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden oder es gar zu Individuenverlusten kommt.

Aus der Sicht des Artenschutzes wären vor diesem Hintergrund insgesamt keine Sachverhalte erkennbar, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Bei Beachtung dieser Vorgaben wird also davon auszugehen sein, daß die Vorschriften des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens eingehalten werden können.

4.1.4 Eingriffsbilanz

Eine Eingriffsbilanz kann auf dieser Planungsebene nicht aufgestellt werden.

4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Solche Festsetzungsvorschläge können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet werden für den Fall, daß nachfolgend zur 21. FNP-Änderung ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Nähere Angaben hierzu können erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren getroffen werden.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Stadt Sarstedt wird gem. § 4 c BauGB die obenstehend skizzierten und als erheblich eingestufteten Vorhabensfolgen im Rahmen nachgelagerter Verfahren überwachen. Sie wird prüfen, ob darüber hin-

aus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten, diese frühzeitig ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

Außerdem wird sie die Umsetzung der dann ggf. als erforderlich festgestellten Kompensationsmaßnahmen überwachen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der 21. F-Plan-Änderung der Stadt Sarstedt als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB mit Anlage erarbeitet.

Die Änderung umfasst zwei Flächen (Änderungsbereiche 1 und 2) bzw. Standorte am östlichen Ortsrand von Giften. Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, über die Änderung der bisherigen Darstellungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des bisherigen Feuerwehrstandortes (am Sportplatz) an einen anderen Standort (südlich des Friedhofes) zu schaffen.

Bei Änderungsbereich 1 wird lediglich das Feuerwehrsymbol aus der bisherigen FNP-Darstellung entfernt und die sehr kleine Fläche (ca. 0,0586 ha) der angrenzenden Grünfläche (Sportplatz) zugeschlagen. Das hat keine umweltrelevanten Auswirkungen.

Der Änderungsbereich 2 ist umwelt- und eingriffsrelevant, weil auf der bislang im FNP als Friedhof dargestellten Fläche zukünftig eine Nutzungsänderung erfolgt, welche zukünftig Bebauung ermöglicht, um das neue Feuerwehrgebäude herzustellen. Dies Teilfläche ist rund 0,16 ha groß, dort ist fast ausschließlich Grünland und randlich etwas Gehölz vorhanden.

Die Erheblichkeit absehbarer Umweltauswirkungen und damit auch von umweltrelevanten nachteiligen Folgewirkungen für die einzelnen Schutzgüter ist daher nur auf einer Teilfläche (2) südlich des Friedhofes gegeben.

Die nähere bzw. konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muß allerdings auf nachgelagerte Ebene (B-Plan oder Genehmigungsverfahren) erfolgen.

Räumliche Standortalternativen bestehen aus Sicht der Stadt Sarstedt nicht.

Dieser Umweltbericht ist als Text mit entsprechendem Abbildungsmaterial aufbereitet.

Referenzliste der verwendeten Quellen

- BauGB >>> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 2808)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes v. 20. Juli. 2017 (BGBl. I S. 2808)
- BNatSchG >>> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2017 (BGBl. I S. 3202)
- BUNDESREGIERUNG: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016
- DRACHENFLELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-326, Hannover
- KELLER >>> Büro für städtebauliche Planung: Begründung mit Planzeichnungen zur 21. FNP-Änderung Sarstedt, Stand 09.01.2018
- LANDKREIS HILDESHEIM: Landschaftsrahmenplan 1993
- LANDKREIS HILDESHEIM: Regionales Raumordnungsprogramm 2016, beschlossen am 16.03.2016
- LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Abfrage vom 08.02.2018
- LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: Karte „Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung“ für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Landkreises Hildesheim
- LGLN >>> LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN: Topographische Karte 1:25000 Blatt 3725 Sarstedt, Ausgabe 2012
- MEXTORF Büro für Landschaftsplanung: Landschaftsplan Sarstedt. Aktualisierung und Fortschreibung 1992.- Hameln 1993
- NLFB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hannover.- Hannover 1974
- NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze
- NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/; Abfrage Fauna Stand 08.02.2018
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von : Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover , Marburg 2010
- UVP-GESELLSCHAFT: Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016